

Neumünster, den 17.06.2016

Leitantrag des Landesvorstandes und des Verbandsrats an die Delegiertenversammlung des BUND SH

Die Delegiertenversammlung hat am 17. Juni 2016 beschlossen:

Die dezentrale Energiewende und der Erhalt der biologischen Vielfalt sind gleichrangige zentrale Ziele des BUND Schleswig-Holstein

Der Einsatz für den Naturschutz und für die Energiewende gehören zu den zentralen und gleichrangigen Zielen des BUND SH. Der Erhalt der Biodiversität und die naturverträgliche Energiewende sind gemeinsam umzusetzen! Im Konkreten führt dies häufig zu Konflikten zwischen diesen Zielen, die gelöst werden müssen.

Für den BUND SH gibt es keine Alternative zu einer naturverträglichen Energiewende. Klimaschutz schützt auch die Natur. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien verringert und vermeidet unbeherrschbare Risiken der Atomenergie und die damit verbundene generelle Gefährdung des Lebens sowie immense Belastungen durch fossile und atomare Energieträger. Trotzdem erhöhen die Erneuerbaren Energien den Nutzungsdruck auf die Natur zusätzlich zu den vorhandenen Belastungen wie z.B. aus Landwirtschaft, Siedlung und Verkehr. Deswegen gehört für den BUND SH zu einem Engagement für die Energiewende, die gleichzeitig auch unverzichtbar für den Klimaschutz ist, auch ein ebenso aktiver Einsatz für den Schutz von Mensch, Natur und Landschaft.

Der BUND SH fordert die langfristig tragfähige dezentrale Energiewende natur- und umweltverträglich zu gestalten:

Damit die Energiewende und der Klimaschutz gelingen, braucht es ab sofort klare Prioritätensetzung von der Politik für die Umsetzung von Energieeinsparung und Effizienzsteigerung mit dem Ziel, bis 2040 die CO₂-Bilanz auf Null zu senken. Da jede Form der Energiegewinnung mit Umweltbelastungen einhergeht, ist die Senkung des Energieverbrauchs sind Energieeinsparung und Effizienzsteigerung die ersten und wichtigsten Schritte zum Erhalt von Natur und Landschaft.

1. Die dezentrale Energiewende in Bürgerhand ist der Grundpfeiler des dynamischen, verbrauchsnahe und breit akzeptierten Ausbaus der Erneuerbaren Energien. Wir setzen uns dafür ein, dass Bürgerprojekte als zentrale Säule der Energiewende wieder gestärkt werden.
2. Verbindliche und zukunftsorientierte Planungen verhindern Fehlentwicklungen und unnötige Belastungen beim Ausbau der Erneuerbaren Energien. Der BUND SH fordert das Land Schleswig-Holstein auf, klare raumplanerische und naturschutzfachliche Rahmenbedingungen inklusive konkreter Energie- und Flächen-

szenarien für den Ausbau von Erneuerbaren Energien zu schaffen und einzuhalten.

Insbesondere für die Windenergie, als wichtige Säule der Energiewende, bedarf es folgender Anforderungen:

1. Für die Windenergie sind landesweit höchstens 2% der Fläche mittels eines transparenten Beteiligungsverfahrens als Vorranggebiete auszuweisen und regionalplanerisch zu sichern. Dabei sind Naturschutzvorranggebiete wie Nationalparke, Naturschutzgebiete, Natura 2000-Flächen, Landschaftsschutzgebiete und Charakteristische Landschaftsräume auszunehmen.
2. Die bestehenden Windparkflächen sind bei der Neuausweisung der Vorrangflächen mit zu berücksichtigen. Dem entsprechend kann es in den neuen Regionalplänen nur zu einer geringen Neuausweisung von Vorrangflächen kommen, da der größte Teil der 2012 ausgewiesenen Flächen bereits bebaut sein dürfte bzw. sich in der Genehmigungsphase befindet und damit dem Flächenkonto zugerechnet werden muss. Ist der Maximalwert von 2 % der Landesfläche ausgeschöpft, dürfen neue Vorrangflächen erst „aktiviert“ werden, wenn außerhalb liegende Altstandorte zuvor im entsprechenden Umfang zurückgebaut worden sind.
3. Nach Ablauf der Betriebszeit sind Altanlagen, die außerhalb der neuen Vorrangflächen liegen, zurückzubauen. Ein Repowering an Alt-Standorten außerhalb der neuen Vorrangflächen darf nicht erfolgen.
4. Der Bau von Windenergieanlagen darf nur in den fachlich begründeten Vorrangflächen erfolgen. Ausnahmegenehmigungen – auch für Einzelanlagen – außerhalb dieser Vorrangflächen sind nicht zuzulassen.
5. Die "Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten" ("Helgoländer Papier") der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) sind verbindlich einzuhalten. Die Akzeptanz der Windenergieanlagen hängt auch von einer guten naturschutzfachlichen Planung ab. Die Genehmigungen dürfen deshalb nur auf der Grundlage fachlich-rechtlich korrekter Umweltverträglichkeitsprüfungen und fachlich qualifizierter Gutachten erfolgen. Vor Ort werden wir im Konfliktfall auf einer naturverträglichen Form des Ausbaus erneuerbarer Energien bestehen und wo dies nicht naturverträglich machbar ist, das Projekt ablehnen.
6. Ergänzend zum Vogelschutz und der Berücksichtigung von Zugrouten bei Vögeln müssen Flugkorridore von Fledermäusen nach neuesten Erkenntnissen der Fledermaus-Forschung freigehalten werden. Aus Gründen des Fledermausschutzes ist ein ausreichender Mindestabstand zwischen den Rotorblättern und dem Boden bei neu installierten Windenergieanlagen einzuhalten.
7. Flächen mit Bedeutung für den Klimaschutz, wie etwa Niedermoor-, Anmoorgley- und reliktsche Hochmoorböden mit über 15 % organischer Substanz im Oberboden, die zukünftig renaturiert werden können, müssen freigehalten werden.
8. Für den Hochwasserschutz zukünftig bedeutsame Retentionsfläche, insbesondere Polder und ähnliche Flächen unter dem Meeresspiegel, sind von Erneuerbaren-Energie-Anlagen freizuhalten.
9. Zur Ermittlung der Wind-Vorrangflächen steht mit einem Abstand von 400 m zu

Einzelhäusern und 800 m zu Siedlungen ein ausreichend großer Suchraum zur Verfügung. Der tatsächliche Abstand der Windenergieanlage, der im Genehmigungsverfahren nach BImSchG und TA Lärm festgelegt wird, muss nach den aktuellsten wissenschaftlichen Erkenntnissen, auch unter gesundheitlichen Aspekten, erfolgen.

10. Der BUND SH begrüßt vom Grundsatz her das Gutachten zur Ermittlung der Charakteristischen Landschaftsräume, um große Freiräume zu identifizieren, die von Windkraftanlagen freigehalten werden sollen. Eine mangelhafte Datengrundlage hat jedoch zum Teil zu einem nicht nachvollziehbaren Ergebnis geführt. Dies ist zu korrigieren, da eine ungenügende Datengrundlage die Rechtskonformität gefährdet.
11. Der BUND SH fordert eine bedarfsgesteuerte Hinderniskennzeichnung, um das Landschaftsbild zu entlasten und mögliche Einflüsse auf das Verhalten von Zugvögeln zu vermeiden. Eine Strahlenbelastung für Mensch und Natur durch die Bedarfssteuerung soll vermieden werden.